

# Statuten der Zürich Anlagestiftung

## Art. 1 Name

Unter dem Namen Zürich Anlagestiftung, Zurich fondation de placement, Zurigo fondazione d'investimento, Zurich investment foundation (nachfolgend «Stiftung» genannt), besteht eine von der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG, Zürich (nachfolgend «Stifterin» genannt), gegründete Stiftung im Sinne von Art. 53g ff. BVG und Art. 80 ff. ZGB.

## Art. 2 Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich. Vorbehältlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann der Stiftungsrat den Sitz der Stiftung an einen andern Ort in der Schweiz verlegen.

## Art. 3 Zweck

Die Stiftung bezweckt die kollektive Anlage und Verwaltung von ausschliesslich der Personalvorsorge dienenden Vorsorgegeldern nach dem Prinzip der Risikoverteilung durch gemeinsame Verwaltung aller Vermögen.

## Art. 4 Anleger

1

Der Anlegerkreis der Stiftung umfasst ausschliesslich Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (nachfolgend «Anleger» genannt), welche ihre Destinatäre im Sinne des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden-

vorsorge (BVG) gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität schützen:

- Registrierte Einrichtungen gemäss Art. 48 BVG (in der Ausgestaltung als BVG-Minimaleinrichtung, welche nur das Obligatorium allein abdeckt, wie auch als «umhüllende» Kasse, welche weitergehende Leistungen im Vor- bzw. Überobligatorium anbietet);
- Nicht registrierte Einrichtungen der beruflichen Vorsorge mit reglementarischen Leistungen im vor- bzw. überobligatorischen Bereich (inkl. sog. Kaderlösungen oder Kadervorsorgeeinrichtungen);
- Gemeinschafts- und Sammelstiftungen;
- Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a);
- Einrichtungen im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes (FZG).

2

Anleger müssen in der Schweiz domiziliert sowie von der direkten Bundessteuer befreit sein und im Sitzkanton die Voraussetzungen zu kantonalen Steuerbegünstigungen für Vorsorgeeinrichtungen erfüllen.

3

Als Anleger sind auch Institutionen zugelassen, die kollektive Anlagen der Vorsorgeeinrichtungen gemäss Art. 1 Bst. a ASV verwalten, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA beaufsichtigt werden und bei der Stiftung ausschliesslich Gelder für diese Einrichtung anlegen. Die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 müssen überdies erfüllt sein.

4

Vom Anlegerkreis ausgeschlossen sind:

- Einrichtungen, welche ausschliesslich vom Arbeitgeber dotiert werden, nicht zur Deckung eines versicherbaren Risikos im Sinne des BVG bestimmt sind und den Begünstigten keinen Rechtsanspruch auf eine normierte Leistung gewähren, sondern vielmehr bei Vorliegen der reglementarischen Voraussetzungen (Härtefälle) Leistungen nach Ermessen des Stiftungsrates zusprechen;
- reine Finanzierungsstiftungen, welche ausschliesslich der Äufnung von Arbeitgeberbeitragsreserven dienen.

5

Wer als Anleger aufgenommen werden will, muss bei der Stiftung ein schriftliches Aufnahmegesuch einreichen und darin nachweisen, dass er die Voraussetzungen nach Abs. 1–3 erfüllt. Die Stiftung entscheidet über die Aufnahme. Sie kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

## Art. 5 Stiftungsvermögen

1

Das Stiftungsvermögen besteht aus Stammvermögen und Anlagevermögen.

2

Die von der Stifterin anlässlich der Gründung der Stiftung gewidmeten 100'000 Schweizer Franken bilden

zusammen mit dem damit erzielten Vermögensertrag sowie allfälligen weiteren Zuwendungen das Stammvermögen.

### 3

Das Anlagevermögen wird durch die von den Anlegern zum Zwecke der Anlage eingebrachten Mittel sowie dem darauf erwirtschafteten Vermögensertrag geäufnet.

### 4

Die Anlagegelder können in verschiedene, rechnerisch selbständig geführte, unabhängige Anlagegruppen investiert werden. Die Berechtigung der Anleger am Anlagevermögen und an dessen Erträgen sowie die Ausgestaltung der Anlagegruppen richten sich nach dem Reglement der Stiftung.

### 5

Ein freier Handel von Ansprüchen ist nicht zugelassen. In begründeten Einzelfällen sowie bei wenig liquiden Anlagegruppen ist unter vorgängiger Zustimmung der Geschäftsführung eine Zession unter Anlegern zulässig.

### 6

Das Stiftungsvermögen darf dem Zweck der beruflichen Vorsorge nicht entfremdet werden.

### 7

Vermögensverwaltungs- und Dienstleistungsverträge, welche die Stiftung abschliesst, müssen nach spätestens fünf Jahren ohne Nachteil für die Stiftung aufgelöst werden können.

## Art. 6 Organe

Die Organe der Anlagestiftung sind die Anlegerversammlung, der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.

## Art. 7 Anlegerversammlung

### 1

Die Anlegerversammlung wird durch die Anleger gebildet. Sie bildet das oberste Stiftungsorgan. Es stehen ihr folgende unübertragbaren Befugnisse gemäss Art. 4 ASV zu:

- Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Änderung der Statuten;
- Genehmigung allfälliger Änderungen des Stiftungsreglementes;
- Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates;
- Wahl der Revisionsstelle; diese muss ein Unternehmen sein, welches von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen zugelassen ist;
- Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle, Genehmigung der Jahresrechnung sowie Décharge-Erteilung an den Stiftungsrat;
- Genehmigung von Tochtergesellschaften im Stammvermögen;
- Genehmigung von Beteiligungen an nicht börsenkotierten schweizerischen Aktiengesellschaften im Stammvermögen;
- Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Aufhebung oder Fusion der Stiftung.

### 2

Die Anlegerversammlung tritt jährlich einmal innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zur ordentlichen Versammlung zusammen. Der Stiftungsrat kann beschliessen, dass die Beschlussfassungen mit technischen Hilfsmitteln ohne physische Präsenz der Anleger oder gänzlich auf dem Korrespondenzweg stattfinden. Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters wird verzichtet.

### 3

Unter Angabe des Grundes kann vom Stiftungsrat, von der Revisionsstelle oder durch schriftlichen Antrag

von Anlegern, welche zugleich mehr als 10 Prozent aller Ansprüche am Anlagevermögen auf sich vereinigen, die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung durch den Stiftungsrat verlangt werden.

### 4

Das Stimmrecht der Anleger richtet sich nach der gemäss den Bestimmungen des Stiftungsreglementes berechneten Anzahl ihrer Ansprüche am Anlagevermögen. Im Übrigen regelt ein von der Anlegerversammlung erlassenes Reglement die nähere Ausgestaltung der Rechte der Anleger und der Organisation.

### 5

Die Anlegerversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Änderungen oder Ergänzungen der Stiftungsstatuten benötigen einen mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss sowie die vorgängige Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

### 6

Folgende Bereiche überträgt die Anlegerversammlung dem Stiftungsrat:

- a) Erlass des Reglements über die Vermeidung von Interessenkonflikten, Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden
- b) Schätzungsexperten und -expertinnen
- c) Depotbank
- d) Anlage des Anlagevermögens
- e) Geschäftsführung und Detailorganisation
- f) Gebühren und Kosten
- g) Bewertung
- h) Bildung und Aufhebung von Anlagegruppen
- i) Genehmigung und Änderung der Anlagerichtlinien
- j) Regelung des internen Kontrollsystems (IKS) und Risikomanagement

Diese Regelungen hält der Stiftungsrat im Reglement der Zürich Anlagestiftung fest. Er kann die Befugnis nicht weiter delegieren.

## Art. 8 Stiftungsrat

1

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf fachkundigen Mitgliedern.

Der Stiftungsrat wird von der Anlegerversammlung gewählt. Im Falle eines vorzeitigen, unterjährigen Rücktritts eines Stiftungsratsmitglieds steht der Stifterin das Recht zu, einen Ersatz zu ernennen. Die Amtszeit dieses Stiftungsratsmitglieds dauert bis zur nächsten Anlegerversammlung. Die von der Anlegerversammlung gewählten Mitglieder müssen jederzeit über die Mehrheit im Stiftungsrat verfügen.

2

Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar. Eine Wiederwahl ist bis zum Erreichen der maximalen Amtsdauer möglich. Diese beträgt vier volle ordentliche Amtsdauern (zwölf Jahre) bzw. läuft maximal bis zum vollendeten 70. Lebensjahr. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte den Präsidenten bzw. die Präsidentin. Er bezeichnet einen Sekretär, der nicht Mitglied des Stiftungsrates zu sein braucht.

3

Dem Stiftungsrat obliegt die Verfolgung des Stiftungszwecks unter Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften. Ihm obliegen sämtliche Aufgaben, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ, der Revisionsstelle oder der Aufsichtsbehörde vorbehalten sind. Der Stiftungsrat sorgt für ausreichende Information der Anleger und Anlegerinteressenten.

4

Er arbeitet spätere Änderungen des Reglementes der Stiftung, welches insbesondere die Grundsätze der

Organisation der Stiftung und die Vermögensansprüche der Anleger sowie die Kosten regelt, aus und lässt dieses durch die Anlegerversammlung genehmigen. Er erlässt die Anlegerichtlinien und bei Delegation von Aufgaben ein Organisationsreglement sowie bei Bedarf weitere Reglemente oder Richtlinien.

5

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er bezeichnet die Personen, die für die Stiftung die rechtsverbindliche Unterschrift führen und bestimmt die Art der Zeichnung. Der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär sowie die vom Stiftungsrat bestimmten weiteren Zeichnungsberechtigten sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Stiftung aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit entsprechende Vergütung, die der Stiftungsrat selbst festlegt.

6

Der Stiftungsrat kann seine Aufgaben nach Massgabe von Art. 7 ASV und eines von ihm zu erlassenden Organisationsreglements delegieren. Er kann insbesondere eine Geschäftsführung und mit speziellen Aufgaben betraute Gremien einsetzen. Mit diesen Funktionen können natürliche Personen, die nicht dem Stiftungsrat angehören müssen, oder juristische Personen betraut werden. Die Geschäftsführung rapportiert dem Stiftungsrat. Der Stiftungsrat stellt sicher, dass sich der Ort der Geschäftsführung in der Schweiz befindet.

7

Dem Stiftungsrat kommen neben den gemäss Art. 7 Abs. 6 von der Anlegerversammlung zugewiesenen die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben zu:

- Oberleitung der Stiftung und Erteilung der nötigen Weisungen;
- Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;

- Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Anlegerversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.

## Art. 9 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird von der Anlegerversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie hat insbesondere die Aufgaben nach Art. 10 ASV zu erfüllen.

## Art. 10 Geheimhaltung

Der Stiftungsrat und die von ihm eingesetzten Aufgabenträger sind verpflichtet, alle Informationen und Daten, die zum Geschäftsgeheimnis der Anleger oder der Stiftung gehören, geheim zu halten. Diese Pflicht besteht nicht bei gesetzlicher oder einer auf einem rechtskräftigen Entscheid einer zuständigen Behörde beruhenden Pflicht zur Bekanntgabe bestimmter Informationen oder Daten sowie bei gewichtigem Interesse der Stiftung an der Bekanntgabe bestimmter Informationen oder Daten, insbesondere zur Durchsetzung rechtlicher Interessen oder zur Gendarstellung bei unzutreffenden oder irreführenden Behauptungen in den Medien oder in der Öffentlichkeit.

## Art. 11 Aufhebung und Liquidation der Stiftung

1

Die Stiftung wird aufgehoben (Art. 88 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB), wenn der Stiftungszweck unerreichbar geworden ist und die Stiftung durch eine Änderung der Stiftungsurkunde nicht aufrechterhalten werden kann. Die Aufhebung wird durch die Aufsichtsbehörde verfügt.

**2**

Das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Stiftungsvermögen darf auch im Falle einer Liquidation seinem Zweck nicht entfremdet werden. Das im Zeitpunkt der Aufhebung noch vorhandene Vermögen wird auf die Anleger im Verhältnis ihrer Ansprüche verteilt.

**3**

Der nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Liquidationserlös des Stammvermögens wird an den im Zeitpunkt der letzten Anlegerversammlung bestehenden Anlegerkreis entsprechend dem Anteil der einzelnen Anleger am Anlagevermögen ausgeschüttet.

## **Art. 12** **Aufsichtsbehörde**

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bundes (Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV).

Diese Urkunde wurde anlässlich der Anlegerversammlung vom 26. Juni 2024 verabschiedet. Sie tritt mit Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft und ersetzt diejenige in der Fassung vom Juni 2021.

Zürich, im Juli 2024  
Der Stiftungsrat

**Zürich Anlagestiftung**  
Postfach, 8085 Zürich  
Telefon 044 628 78 88  
anlagestiftung@zurich.ch  
www.zurich-anlagestiftung.ch

